

Richtlinien aus dem Verhütungsmittelfonds des Landkreis Waldshut

Einleitung

Gemäß dem Schwangerschaftskonfliktgesetz §2 Abs. 1 hat jede Frau/Mann ein Recht auf Beratung „in allen eine Schwangerschaft unmittelbar oder mittelbar berührende Fragen.“ Nach dieser Vorgabe beraten auch die Kolleginnen der Schwangerschaftsberatungsstellen von Caritas, donum vitae und Diakonischem Werk im Landkreis Waldshut.

Dies umfasst eine ausgiebige psychosoziale Beratung der KlientInnen mit einem tieferen Einblick in die gesamte Lebenssituation. Die Beratung schließt auch die Familienplanung und Informationen über angemessene Schwangerschaftsverhütung mit ein.

Im Laufe eines solchen Beratungsprozess **wird es bei einigen Familien deutlich, dass Frauen/Männer verantwortungsvoll und ihrer gesundheitlichen Situation entsprechend verhüten wollen, ihnen jedoch in ihrer momentanen Lebenssituation die finanziellen Mittel dafür fehlen.**

Über die Hilfen aus dem Verhütungsmittelfond werden Krisen, wie ein Schwangerschaftsabbruch, der für jede Frau/Paar eine Traumatisierung bedeutet oder Folgen einer ungewünschten Schwangerschaft und Geburt vorgebeugt.

Ziel des Verhütungsfonds

Frauen/Paare, die verhüten möchten, jedoch aus finanziellen Gründen daran gehindert sind sich eine angemessene Verhütung zu ermöglichen.

Vergabekriterien

Berechtigter Personenkreis:

Frauen und Männer im Bezug von:

- ALG II oder Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung
- Bafög, BAB
- Wohngeld oder Kindergeldzuschlag

Und die **zusätzlich in finanziellen und psychosozialen Belastungen** sind.

Um Zugang zu dem Verhütungsmittelfond zu erhalten, muss sich der Personenkreis in einem Beratungsprozess einer Schwangerenberatungsstelle im Landkreis Waldshut befinden.

Bezuschusst werden:

- Ärztlich verordnete Verhütungsmittel
- Ärztlich empfohlene Sterilisation bei Frau oder Mann



Nachrangigkeit/ Angemessenheit:

- Die Mittel aus dem Fonds werden nachrangig zu gesetzlichen Leistungen gewährt
- Es wird ein Eigenanteil von mindestens 10% an den Kosten vorausgesetzt
- Die Mittel aus dem Fonds müssen zweckmäßig und dem Bedarf entsprechend angemessen sein

Verfahren

Vor der Durchführung der Behandlung oder der Beschaffung der Verhütungsmittel muss die Antragstellung erfolgt sein.

Nachweise:

- Ausweis/ Aufenthaltstitel
- Einkommensnachweise
- Schweigepflichtsentbindung/ Datenschutzerklärung
- Kostenvoranschlag für die Ausgaben der gewählten Verhütungsmittel
- Rechnung/ Quittung nach der Bewilligung des Antrags

Entscheidung über die Vergabe

Die Mitarbeiter*innen der Schwangerenberatungsstellen entscheiden im „Vier Augen Prinzip“, ob ein Antrag bewilligt wird.

Antragsstellung

- Der Ausgefüllte Antrag (siehe Anhang) muss von dem Antragsstellenden und der Beraterin unterschrieben sein
- Der Antrag wird bei der verwaltenden Stelle eingereicht (evtl. DV, DW, CV)
- Die Auszahlung erfolgt bei höheren Summen direkt an die Arztpraxis, Apotheke etc.
- Ansonsten erfolgt eine Barauszahlung an die antragstellende Person
- Bei Barauszahlungen wird ein Auszahlungsbeleg erstellt und an die Fonds Verwaltung abgegeben

